



WIR **FR** **Carl** der
 Sechste von Gottes
 Gnaden Erwählter Rö-

mischer Kaiser; zu allen Seiten Mehrerer
 des Reichs; in Germanien / Hispanien / Hungarn /
 Böhheim / 2c. König; Erb-Herzog zu Oesterreich; Herzog zu
 Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Würtemberg / in
 Ober- und Nieder-Schlesien / Marggraf zu Mähren / in Ober-
 und Nieder-Laußnitz / Graf zu Habsburg / Tyrol / und
 Görz / 2c. 2c. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Welt-
 lichen / was Würden / Standes oder Wesens / die in Unserem Erb-
 zogtum Oesterreich Unter- und Ob- der Enns seß- und wohnhaft seynd /
 Unsere Kaiserliche und Landes- Fürstl. Gnad / auch alles Gutes / und
 geben hiemit Gnädigst zu vernehmen:

Nachdeme Wir in dem Heil. Römischen Reich
 von Unseres als Römischer Kaiser obtragenden Allerhöch-
 sten Amtes, wegen / die zu Abstellung deren bey denen Hand,werkern
 insgemein so wol / als absonderlich mit denen Hand,werks-gesellen /
 oder Knechten / Meisters-söhnen / und Lehr-jungen eingerissenen Miß-
 bräuchen bereits vor geraumen Zeiten / und zu verschiedenen malen ergangene heilsa-
 me Verordnungen zu erneuern / auch theils zu vermehren / und zu verbessern für nöth-
 tig erachtet.

Als haben Wir in mildester Ansehung der dem gemeinen Wesen hieraus er-
 wachsenden Erspriesslichkeit / gleichfals in diesem Unseren Erb-
 zogtum Oesterreich Unter- und Ob- der Enns / aus Kaiserl. und Lands- Fürstl. Macht, vollkommenheit in
 Hand,werks-sachen folgende Satzungen zu deren genauer Beobachtung fest zu stellen /
 auch öffentlich kund machen zu lassen Uns Gnädigst entschlossen / und zwar

Die Handwerks-
zusamen- künften
sollen in Gegen-
wart eines hierzu
Verordneten ge-
halten werden.

Die ohne Lands-
Fürstl. Consens
errichtete Zunft-
und Handwerks-
articul werden
annulliret.

Straf deren
darwider Hand-
lenden.

Das Aufstrei-
ben / Aufstehen /
und Austretten
wird verboten.

Erstens : Sollen in gedacht, Unserem Erz, Herzogtum
Desterreich Unter, und Ob, der Enns die Bruderschaften und Hand-
werks- künften / auch in Sachen / so ihre Profession und Hand- wer-
betreffen / so wol Meister / als Gesellen unter sich einige Zusam-
menkünften anderst nicht / als mit Vorwissen ihrer vorgesezte
ordentlichen Obrigkeit / und in jedesmaliger Gegenwart eines vor-
selber zu dieser Zusammenkunft verordneten Commissarii, bey son-
wol empfändlicher Straf coties, quoties darwider gehandelt wur-
de / anzustellen / Macht haben / auch da selbe nach Gut- befinde-
besagter Obrigkeit zugelassen wurde / alle übermäßige Unkosten in
Essen und Trinken dabey abgestellet / auch an keinem Ort einig
Hand- werks- articul, Gebräuche und Gewohnheiten / sie senen dan-
von Uns verliehen / confirmiret / oder bekräftiget / auch in so wei-
die de præterito schon ertheilte- der gegenwertigen General- verord-
nung / noch mehreren Inhalt des unten folgenden 15. Articulis nicht
zuwider seynd / passiret werden; hingegen alle die jenige / welch
von denen Hand- werks- leuten / Meistern und Gesellen allein für
sich / und ohne Unserer Erlaubnuß / Approbation, oder Confir-
mation ausgerichtet worden / oder ins künftige ausgerichtet / und
eingeführet werden möchten / null, nichtig / ohngültig und ohn-
kräftig seyn.

Wann auch ins künftige / sie Hand- werker / und andere
Professiones in Unserem Erz, Herzogtum Desterreich Unter, und
Ob, der Enns / es seye wo es wolle / sich mit Halt, oder Einfüh-
rung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreifen / und auf Ob-
rigkeitliche Antung davon nicht abstehen würden / sollen selbige
nach gebührend, beschehener Obrigkeitlichen Erkenntnuß / wegen
solcher Ubertretung und Ungehorsams in besagtem Unseren Erz,
Herzogtum Desterreich Unter- und Ob, der Enns / auf ihren Hand-
werken und Bruderschaften an keinem Ort passiret / sondern von
jedermänniglich für Hand- werks- und Professions-, ohnfähig / und
untüchtig gehalten : auch / wann sie ausgetretten / an öffentlichen
gewöhnlichen Orten angeschlagen / und aufgetrieben werden / so
lang / und so viel / bis sie solchen ihren Verbrechen und Ohnfugs
wegen / Obrigkeitlich abgestraffet / und von der Obrigkeit zu ih-
ren Hand- werken und Professionen / wiederum zugelassen wor-
den ; mit welcher Straffe auch gegen die jenige Meister / und Ge-
sellen zu verfahren / welche dergleichen Ubertreter / ohngeacht der
ihnen kund gemacht- Obrigkeitlichen Erkenntnuß / für tüchtig und
Hand- werks- fähig halten / und nichts desto weniger zu Treibung
des Hand- werks und Profession beförderlich seyn wolten.

Andertens : Damit nun bey solchen Hand- werks- schädli-
chen Mißbräuchen / auch das bishero fast gemein, und zur Ge-
wohnheit wordene Aufstreiben deren Gesellen / wie auch derselben
ohnvernünftiges Aufstehen und Austretten / in das künftige gänz-
lich hinweg falle / und hierdurch die Wurzel alles bey denen Hand-
werkern eingerissenen Ohnwesens und Übels / aus dem Grund ge-
hoben werde ; so wird hiemit eines mit dem anderen bey denen
in dieser erneuert, und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straf-
fen / gänzlich verboten und abgeschaffet : denen Meistern aber
gleichwol ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen ; also
und dergestalt ; daß bey all, und jeden Hand- werkern / Bruder-
schaften / und Zünften / wie die Nahmen haben mögen / ein je-
der Lehr- jung / so aufgedungen wird / seinen Geburts- Brief,
oder

oder andere gültige Urkund seines Herkommens / an dem Ort / wo er in die Lehre tritt / in die Meister, lade legen / und wann er los, gesprochen worden / den erhaltenen Lehr, brief ebenfalls / also beede in Originali ermeldter Meister, lade zur Verwahrung geben / auch so lang ; bis er sich in einem gewissen Ort / auf welchen er / seines Verhaltens wegen / geglaubte Nachricht / unter dem dasigen Obrigkeit, und Hand, werks, sigill mit, bringen muß / wirklich setzen / und Meister werden will / daselbst lassen : das Hand, werk hingegen ihme zu seinem Fortkommen / auf der Wanderschaft / wann er dieselbe antretten / und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will / beglaubte Abschrift / jedoch ein für allemal / bey Vermeidung ohnausbleibender Straf nicht mehr als eine einzige (es seye dann ; daß er deren ersteren wahren und ohnverschuldeten Verlust hinlänglich erweise / und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Hand, werks, sigill / und deren Zechmeistern Unterschrift / von diesem seinen eingelegten Geburts, und Lehr, briefe / oder statt jenes ob, bemerkter anderer gültiger Urkunden / gegen Erlegung ohngefehr / und nachdeme die Sachen weitläuffig 30. bis höchstens 45. kr. Schreib, gebühr aus, antworten / sodann ohne weiterer Bezahlung ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular :

Geburts, und
Lehr, brief deren
Jungen.

// **W**ir Zech,meister / und andere Meister des Hand,werks derer
// **N.** in der Stadt **N.** bescheinigen hiemit ; daß gegenwärtiger
// tiger Gesell Namens **N.** von **N.** gebürtig / so **N.** Jahr alt /
// und von Statur **N.** auch Haaren **N.** ist / bey uns als
// hier **N.** Jahr **N.** Wochen in Arbeit gestanden / und sich solcher
// cher Zeit über treu / fleißig / still / friedsam / und ehrlich / wie einem
// jeglichen Hand, werks, pürschen gebühret / verhalten hat /
// welches wir also attestiren / und deshalb unsere sammentliche
// Mit,meister diesen Gesellen nach Hand,werks,gebrauch überall zu
// fördern / geziemend ersuchen wollen. **N.** den

Ⓛ. S. **N.** Zechmeister.

Ⓛ. S. **N.** Zechmeister.

Ⓛ. S. **N.** als Meister.

Wo obiger Gesell in Diensten gestanden / seines Verhaltens wegen ertheilen solle / mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet / und sich in der Stadt / wo er Arbeit sucht / bey dem Hand, werk melden / auf dessen Vorweisung ihn alle Meister / so Gesellen brauchen / ohnweigerlich zu fördern schuldig / und verbunden seynd.

Wann ihme nun an dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird ; muß er alsobald / da er selbige antritt / seine unter dem Hand, werks, sigill mit, gebrachte Abschrift / von Geburts, und Lehr, Brief oder Urkund / ingleichen das erhaltene Hand, werks, attestat, in dasige Meister, lade / zur Verwahrung niederlegen / und so lange / bis er von dar wieder weg zu wandern gesonnen / darinnen lassen ; gedenket dann ein solcher Gesell von

Abschrift von dem
Geburts, und
Lehr, brief in der
Wander, zeit.

Auf: kündigung:
zeit eines aus der
Arbeit treten
wollenden Gesel:
len.

diesem Ort / wo er zu letzt in Arbeit gestanden / sich abermals weiter zu wenden / solle er seine vorhabende Abreis / seinem Meister / wenigst acht Tage / wo nicht bey manchen Professionen und Handwerkeren / als zum Exempel, Barbierern und Buchdruckeren / ohne dieses eine mehrere / und wol gar viertel, und halb jährige Zeit hergebracht / vorhero andeuten (so dann in alle Weg alle Anforderung / so die Obrigkeit / oder sonst jemand daselbst / an ihne haben möchten / richtig machen / und ausführen / die Meister auch dabey / ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde / Achtung zu geben / und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig) widerigen Falls nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, oder Nachsicht / mit geziemender Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn; dem Gesellen aber solle auf diesem Fall / seine Kundschaft / und Attestat, keineswegs ausgefolget / vielmehr so ein, als anderes / bis er sich der angegebenen Beschuldigung / oder Forderung befreyet / zuruck behalten: mithin derselbe bis zur Austrag der Sachen an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Wie und von wem
me ein angeschul:
digter Gesell zu
bestrafen.

Nun weilen auch öfters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten / die Handwerke / da ihnen in ihren confirmirten Innungs- oder Handwerks-articulen / aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestraffen gestattet ist / dabey allzusehr zu excediren pflegen; so solle hinführo / weder denen Meistern / noch viel weniger Gesellen / einen Ungeschuldigten / vor sich allein / an seiner Kundschaft / und Attestat zu kränken / oder demselben zu bestraffen zugelassen / sondern dieselbe allemal die vorgefallene Beschuldigung / und Verbrechen / so wol bey denen Obermeistern / als bey denen zur Handwerks-sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden / und diese zusammen die Sache zu untersuchen so fort in aller Kürze / sonder ohnnötigen Aufwand abzuthun / die Zechmeister und zur Handwerks-sache Verordnete auch / dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden / allenfalls aber / und da die Sache von mehreren Nachdenken / und Wichtigkeit wäre / dann da das Verbrechen höher / als durch eine geringe Handwerks-straf von ohngefähr 1. bis 2. fl. zu bestraffen wäre / oder sonsten besorgliche Folgen androhet / für sich nicht zu judiciren / sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit / Verhalten sich zu erholen / hiemit ernstlich angewiesen seyn; hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wol und ohntadelhaft sich aufgeföhret / und will nach vorbesagter massen erfolgter bescheidener Aufkündigung / auch allenfalls gepflogener Richtigkeit / alsdann weiter wandern / so werden ihne seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslehrungs- Urkunden / samt mitgebrachten Attestat, nicht allein wieder zugestellet / sondern es hat ihne auch das Handwerk desselben letzteren Orts / ein neues Attestat seines Wolverhaltens / in obbemeldter Form ohnweigerlich Gratis zu ertheilen; auf das nechst vorhergehend ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns / schlechter Dings für ohngültig / entkräftet und für erloschen zu achten ist / und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan / als er etwann zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben daß zu dem Ende sub dato er ein neues erhalten / kürzlich zu verzeichnen.

Die Untersu:
chung solle ohne
Entgeld gesche:
hen.

Neues Attestat:
um für einem
weiterwanderen:
den Gesellen.

Geschiehet es übrigens / daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird / so sollen die dasige Zechmeister des Handwerks auf sein mitgebrachtes / und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren ; was massen zwar Umfrage gehalten worden ; jedoch kein Meister gewesen / der einen Gesellen gebraucht hätte / und selbiger also weiter wandern müssen / welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- oder Lehrbriefs / oder Urkunden unter dem Handwerksfigill / und mit vorhergeschriebenen Handwerksattestat (es wäre dann respectu dieses letzteren / daß er eines wirklich gehabt / zufälliger Weise aber darum kommen / als welches satzsam erwiesen / oder eidlich erhärteten falls / allein die Obrigkeit des Orts / wo er diesen Verlust am ersten angezeigt / und inzwischen daselbst sich aufhältet / durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts / wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen / dasern / zumalen der Gesell dahin persönlich zurückzukehren ohnvermögend ist / des Verlornen anderwerte Expedition zu bewürken hätte) nicht versehen ist / demselben solle von keinem Meister / unter was Prætext es auch nur immer seyn möge / bey 20. Reichs- thaler Straf / Arbeit gegeben / noch selber auf dem Handwerk gefördert / oder ihm das Geschänk gehalten / oder sonst eine andere Handwerks- gutthat erwiesen werden ; vielmehr / dasern nach ergangenem und verkündigtem diesen und obigen Verbott sich nichts destoweniger ein- oder anderer Gesell / welchem üblen Verhaltens wegen vorstehender massen seine in die Lad gelegte Kundschaft vorbehalten worden / oder noch vorbehalten wurde / zu schimpfen / und aufzutreiben mithin dardurch an dem Handwerk / welches ihm die Kundschaft gekränkert hätte / zu rächen sich unterstunde / derselbe solle nicht allein auf davon beschehene / insonderheit denen Meistern bey willkührlicher Strafe schleunig obligender Anzeige / oder des Orts Obrigkeit / wo er aufgetrieben / Requisition in Unserem Erz- Herzogtum Desterreich Unter- und Ob- der Enns / als ein Freyler und Aufwickler ohnverzüglich zur Haft gebracht / und sein Schimpfen und Schmähen / jedoch bey verspührend- ernstlicher Besserung / mit Vorbehalt seiner Ehre zu widerrufen / und an dem Ort / wo es geschehen / es wissend zu machen / angehalten / sondern auch nach Befinden mit Gefängnuß / Zucht- haus / oder Festungs- bau- strafe belegt werden ; begehete er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande / und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen / ist von dem jenen Magistrat, wo er aufgetrieben / an sein Geburts-ort zu schreiben / und bey denen Gerichtern daselbst ihm sowol sein bereits erlangtes Vermögen / als zu hoffen habende Erbschaft aufzuhalten / auch da er ausländisch wäre / und nichts zu verlieren hätte / derselbe auf vorgängigen an Unsere N. De. Regierung / oder Lands- Hauptmanschaft ob der Enns erstatteten Bericht / und von dieser hierüber beschehenen behörigen Vorkehrung für infam zu erklären / und nach Beschaffenheit deren Sachen sein Name am Galgen zu schlagen.

Unterzeichnung
des alten Atte-
stats, wann ein
Gesell keine Ar-
beit überkommet.

Ersetzung des
verlornen Atte-
stati.

Verminderung
der Kundschaft
wegen üblen Ver-
haltens.

Verfahrung wi-
der die Flüchtige.

Und zumalen ohne deme eine durch Unsere vorhin ergan- gene Resolutiones, ausgemachte Sach ist ; daß die Hand- werker / Künstler / Zunsten / und andere Gewerbschaften / welche sich unter dem Titul Gewerb / Zunft / Zech / und Bruderschaften zc. be- finden / in Sachen / so ihre Profession, Gewerb / oder Handthie- run nicht betreffen / sich keiner ersten Instanz oder Judicatur, gleich-

wie erst Meldung geschehen / anmassen sollen / so hat man do
vielsältig wahr-genommen ; daß derley Junst-mässige Collegien
auch in Sachen / so ihre Profession betroffen / der ihnen mit g
wisser Maß zugestandenem ersten Erkenntnuß / vielsältig mißg
brauchet / und hierdurch Gelegenheit genommen haben / ihre Mi
handwerker und Mit-meister / oder Professionisten aus Haß / Neid
oder Eigennuzigkeit öfters ohngebührend zu bestraffen / worau
dann nichts / als unnöthige Strittigkeiten erwachsen / die Gerichte
stellen behelliget / sie Handwerker / und Junsten / oder Professio
nisten selbst in grosse Unkosten verlaitet / und sowol Unser
Lands Fürstl. als Obrigkeitliche Steuer und Gaben abzuführen
ohnkräftig gemachet worden.

Denen Stritig-
keiten zwischen
Handwerkern /
und Meistern
summarie abzu-
helfen.

Diesem nun vorzubiegen / sollen künftighin sie Handwer-
ker / Junsten / und andere Professionen / auch in Sachen / so ih
re Profession oder Handthierung betreffen / ihre Beschwerden / s
sie wider die ihrer Profession Einverleibte / oder Verwandte
oder andere Künstler / und Handwerker haben / nicht mehr bei
der Junst / Handwerk / oder Collegio, sondern bey des / ode
deren Beklagten Meister und Gesellen Obrigkeit vor- und anbrin-
gen ; diese sollen nun beide Partheyen summarie vernehmen / und
ihnen die Justiz nach Inhalt dieser General-ordnung / und ande
ren verliehenen Freyheiten / in soweit selbe dieser General-ord
nung nicht entgegen lauffen / ertheilen / jedoch dem beschwärtet
Theil der Recurs zu höherer Instanz per modum gravaminis ohn
benommen / wie dann weiters die nachgesetzte Richter und Obrig
keiten / derley zwischen denen Junsten unter sich / oder mit an
deren Junst- und Handwerks-genossen an sie gebrachte Stri
tigkeiten ohne weitläuffig schriftlicher Verfabrung / auch ohne Zu
lassung eines Advocatens durch mündliche Verhör / ex nobili offi-
cio Judicis auf das schleunigste ausmachen sollen.

Wegen des Lehr-
Orts kein Unter-
scheid zu machen.

Drittens : Wann ein Handwerks-gesell sein Hand-
werk / an einem Ort / nach denen daselbst üblichen und bestätiget
oder von Uns Gnädigst confirmirten Handwerks-ordnungen /
Satzungen und Gewohnheiten / und zumalen bey einem ehrlichen
entweder von Uns privilegirten / oder von des Orts Obrigkeit
approbirten Meister erlehret / sollen dergleichen Handwerks-
Gesellen auch anderer Orten / wann schon daselbst andere Ge-
bräuche und Handwerks-ordnungen wären / auch weniger oder
mehr Lehr-jahr erforderet wurden / allenthalben / und ohne aller/
bisheru übel unternommenen Abstraffung / für redlich und tüchtig
passiret / und diesfals kein Unterschied gemacht werden / welches
auch von denen jenigen Gesellen / welche aus fremden Ländern /
alwo dergleichen Handwerks-ordnungen / Articul, und Gewohn-
heiten nicht in Gebrauch seynd / zu verstehen ist ; im Fall solche
Gesellen nur beglaubte Urkunden ihres erlehreten Handwerks /
Profession, oder Geschicklichkeit und Wol-verhaltens aufweisen
könnten.

Die Gesellen aus
fremden Ländern
zu befördern.

Welche Personen
ein Handwerk
zu erlernen sä-
hig / oder hier-
von ausgeschlos-
sen seyn sollen.

Viertens : Demnach auch albereit in der Policy-ord-
nung des Heil. Röm. Reichs de Anno 1548. tit. 37. und 1577.
tit. 38. auch in Unseren den 29. Decembris Anno 1729. ausge-
gangenen Generalien vorgesehen ; daß deren alda enthaltenen Leu-
ten Kinder von denen Gasseln-ämtern / Gülden / Innungen/
Junsten und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen /
als

als hat es darbey allerdings sein festes Bewenden / und solle solches künftig durchgängig genau befolget / nicht weniger auch die Kinder derer Land, gerichts und Stadt, knecht / wie auch derer Gerichts, fron, und Thurn, wachtern und dergleichen / in Summa keine Profession und Hand, thierung / dann bloß die Schinder oder Abdecker allein / doch mit Vorbehalt der Legitimation ihrer Kinder ausgenommen / verstanden und bey denen Hand, werkern ohne Weigerung zugelassen werden :

Fünften : Wann sich ja zutrüge; daß ein Meister oder Gesell etwas unredliches / und dem Hand, werk nachtheiliges begangen zu haben bezüchtigt wurde; solle dennoch weder ein Meister dem anderen / noch ein Gesell dem anderen / noch ein Meister dem Gesellen / noch ein Gesell dem Meister / geschweigen diese und jene in der mehreren / und gegen die mehrere Zahl deshalb / es seye mündlich / es seye schriftlich / zu schelten / zu schimpfen und zu schmähen / viel weniger gar auf, und umzutreiben (sinthemalen alles Auf, und Um, treiben / ausser welches von der Obrigkeit geschiehet / schon oben Art. 2dò scharf verboten / und nochmals / sondern die geringste Ausnahm hier verboten wird) sich unterfangen / sondern an den Weg Rechtens / und Richterlichen Hilf / oder Einsicht / sich gänzlich begnügen lassen; mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen / und deren Untersuchung / Erkenntnuß / und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten / dergestalt; daß bis zur Rechts, kräftigen Entscheidung keine Meister / und kein Gesell für gescholten / ohnredlich und Hand, werks ohnfähig gehalten werde / sondern die übrige Meister und Gesellen respectivè bey und neben ihm ohnweigerlich zu arbeiten schuldig seyn / und bleiben :

Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich weigerte / folglich der Obrigkeit vorgriffe / und sich selbst unterstunde / einen Angeschuldigten in Treibung seines Hand, werks hinderlich zu fallen / der und dieselbe seynd als unredlich zu halten / und vermittelst vorläuffiger summarischen Obrigkeitlicher Erkenntnuß / von der Hand, werks, arbeit / provisorie zu suspendiren; also das / was sie anderen nach ihrer Hals, starrigkeit / und ohnverschämten Nichten zu gedacht / ihnen wiederfahre / so lang bis die angegebene Injuri, oder anderwertiges des ersten Beschuldigten Verbrechen rechtlich erörteret / oder die Sache gütlich bengelegt worden.

Wolten ingleichen ein, oder mehrere Meister / oder Gesellen diesen und jenen Jungen / aus diesen und jenen Ursachen / zum Hand, werk nicht zu, oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen / und es wurde darüber bey der Obrigkeit geklaget / müsten sie auch diesfalls Red und Antwort geben / und Obrigkeitlicher Erkenntnuß und Ausspruch gehorsamst nachkommen : von denen Meistern / will man übrigens ohne dieses nicht vermuthen; daß sie gegen geleistete Burger, oder anderer Unterthanen Pflichten / wider ihre Obrigkeit einen Aufstand oder Aufruhr zu erregen / sich erfrechen solten / ausser dem an hinlänglichen Zwang und Straf, Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen wurde :

Wosern aber bisheriger Erfahrung nach / die Gesellen unter irgends einigen Prætext, sich weiter gelüsten ließen / einen Aufstand zu machen / folglich sich zusammen zu rotten / und ent-

Weme bey Bezüchtigung eines Meisters / oder Gesellens die Judicatur zu stehe?

Die Beschimpfung ist ohne Effect.

Straf deren / so hierinfals der Obrigkeit vorgreifen.

Erkenntnuß bey Ausschließung von, oder Hinderung in der Lehr eines Jungs.

Straf und Verfolgung deren aufstehenden Gesellen.

**Gleiche Straf
wider die Hellen
und Mit-helfer.**

weder an Ort und Stelle noch Bleibende gleichwol bis ihnen dieser oder jener vermeintlichen Prætension oder Beschwerde gfüget werde / keine Arbeit mehr zu thun / oder selbst Hauffen we auszutreten / und was dahin einschlagenden rebellischen Unfug mehr wäre / dergleichen grosse Frevler oder Missethäter solle nicht allein / wie oben Art. 2do schon erwehnet / mit Gefängnis Zucht Haus / Festungs bau oder Galeeren straf beleget / sondern auch nach Beschaffenheit deren Umständen / und hochgetriben Renitenz, nicht minder würklich verursachten Unheils / am Leben gestraft werden; und wann eines jedes Orts Obrigkeit / allein zu überwältigen nicht vermag / wird sie bey Unserer R. D. Regierung / oder Lands Hauptmanschaft ob der Enns diesfall bey Zeiten um zulängliche Hülff / und allem falls militärische Affistenz zu benöthigter Vorkehrung anzuruffen wissen; damit die ausgetretene Gesellen zur Verhaft gebracht / und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück gelieferet / oder doch an dem Arrestirungs ort behörig bestraffet werden; es solle auch an keinem Ort in Unserem Erz Herzogtum Desterreich Unter und Ob der Enns dahin dergleichen muhtwillig aufstehende / oder austretende Handwerks bursch ihre Zuflucht nehmen möchten / denenselben weder in denen Wirts häusern / noch sonst einiger Unterschleif gegeben / viel weniger ein Auffenthalt gestattet / oder sie mit Speis und Trank versehen / und nicht allein gegen die frevlende Handwerks bursche selbst / sondern auch gegen die Hellen / als Mit-helfer deren Aufrührigen mit obigen Straffen ohnachsichtlich verfahren werden.

Und gleichwie oben bereits alle Scheltungen / sowol zwischen Meistern / als Gesellen / ernstlich / und bey Leib und Lebens straf verboten worden; als wird dieses hiemit nochmalers mit dem Besatz wiederholet; damit nicht allein derjenige / so einen Meister / Gesellen / oder ein ganzes Handwerk gescholten / oder auch der / oder diejenige / so derley Scheltungen annehmen / darauf aus der Arbeit austreten / in derley Werkstätten / wo der Meister gescholten worden / nicht arbeiten / oder auch einen solchen Gesellen für ohnehrlich halten / mit und neben selben nicht arbeiten wollen / oder die Scheitung weiter ausbreiten / und mithin einen solchen auch bey anderen ohntüchtig zu machen vermeinen / mit eben derjenigen Straf / auch nach gestalten Sachen am Leben angesehen werden sollen: da aber ein / oder anderer Meister / oder Gesell wegen vorgegangener Bezüchtigung eines Verbrechens zur Gerichtlichen Verantwortung gezogen wurde; sollen die übrige sich diesfalls keiner Erkenntnuß anmassen / weder sich darein mischen / oder denselben sofort für unehrlich schelten / oder wol gar an andere Ort ausschreiben / sondern dessentwegen den Obrigkeitlichen Spruch also gewiß abwarten; als im widrigen die Ubertretere zur Bestrafung nach Inhalt gleich vorhergehenden §. pro satisfatione publica gezogen / und auch dem Beschimpften / im Fall er demselben durch derley Scheltungen einen Schaden / oder Verhindernuß seiner Arbeit zugefüget / solchen nach billichen Dingen zu ersetzen angehalten werden.

**Der Unterscheid
zwischen Haupt-
und Neben- oder
Viertel-laden.**

Sechstens: Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerks haupt und neben oder filial und viertel laden öfters grosse Confusion und Trennung verursacht / also / daß ein Handwerk an einem Ort redlicher / als an dem anderen sich achte /
und

und die Gesellen an sich ziehen / und wer sich bey solchen Läden nicht einschreiben last / oder abfindet / für unredlich in Lehrnung / und Meisterschaft geachtet / mithin bald da / bald dort in der Arbeit gehinderet werden wollen ; als werden alle und jede von solchen Haupt-läden / oder so genannten Haupt-hüten / und Witteln alle bishero gegen die / auch so genannte Filial-läden angebrachte Miß-bräuche / Zwang / und prætendirte Jurisdiction durchgehends / mithin auch respectu deren jenigen Zünften / welche durch die vorherige von Uns Allergnädigst verliehene / oder confirmirte Articul zu einer Haupt-lade in einem Land / Stadt / oder District berechtiget wären / hiemit und in Kraft dieses gänzlichen vernichtet / aufgehoben / und abgethan ; wie dann auch alle bishero miß-bräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwerks-erkantnuß aus dreyer Herren Landen / gleichwie nunmehr im ganzen Römischen Reich / also auch in Unserem Erz-Herzogtum Desterreich gänzlich verboten / und ohnzulässig seyn sollen / massen Uns allein zukommet / Zünfte und Läden einzurichten / diesen die Gesäze vorzuschreiben / die Widerspenstige durch die Behörde nach Befinden bestraffen und die vorkommende Handwerks-differentien abthun / und verbescheiden zu lassen ; wogegen kein Land / Ort / oder Stadt des anderen aufstehende Meister / und Gesellen an und aufnehmen / oder schützen / diese aber in Unserem Erz-Herzogtum Desterreich sofort von jedermänniglich für Handwerks-ohnsähig und ohntüchtig gehalten werden sollen.

Diesemnach wird verordnet ; daß in Zukunft eines Landes und Orts-lade / sie möge nun eine Haupt-lade / oder bishero eine Viertel-lade gewesen seyn / so gut und gültig / als die andere zu achten seye / folglichen keine von diesen Haupt-läden die Filial- und Viertel-läden aus keinerley Prætext vor sich fordern / oder ob auch schon ein oder andere Erkantnuß dieser oder jener Lad freywillig angetragen wurde / sie sich derselben / und des Verbrechens Bestrafung im geringsten nicht anmassen solle.

Und demnach auch fast nicht abzusehen ; was die Handwerker von verschiedenen Orten / ja auch Ländern unter sich zu correspondiren haben / sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerkern ehender gänzlich cessiren solte ; wann jedoch ja Fälle sich ereignen / daß das Zuschreiben nöthig scheint / mögen die Briefe anderst nicht / dann durch jede Orts-Obriegkeit nach zuvor erwogenen ihrem Inhalt / und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur bestellet werden ; so / daß auffer dem bey Vermeidung 20. Reichs-thaler Straf / weder ein Handwerk an das andere schreibe / noch ein Handwerk des anderen Briefe annehme / erbreche und beantworte ; auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in particulari in Handwerks-mithin allemfalls für die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren ; zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschafts-sigill vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen / und da sie ohne dieses keine Bruderschaft ausmachen können / ihnen auch kein Sigill zu gestatten / vielmehr / wo sie sich dessen bishero angemasset / solches von ihnen abzufordern / und in die Meister-lade verwahrlich beyzulegen seyn wird ; wie dann auch alle Abschiedungen deren Meistern und Gesellen an die Zünfte anderer Orten / so ohne Special- und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubnuß der Obriegkeit unternommen werden

Auch die Provocation auf Handwerke Erkantnuß aus dreyer Herren Landen wird aufgehoben.

Dargegen aber die Gleichheit zwischen denen Haupt- und Viertel-Läden eingeführet.

Wann und wie die Correspondenz mit anderwertigen Zünften zu pflegen.

Denen Gesellen / wird einiges Bruderschafts-sigill zu führen verboten.

Ingleichen das Abschicken deren Meistern und Gesellen an die Zünfte

te anderer Orten
verbotten.

den wolten / gleichfalls bey empfindlicher Anthonung untersaget
werden.

Das Hand-
werks-Sigill in
Obrigkeitlicher
Bewahrung zu
behalten.

Um aber den Effect dieser verbottenen Correspondenz zwi-
schen denen Hand-werkern und Zunsten in- und auffer Landes de-
sto sicherer zu erhalten / solle auch in das künfftige das Hand-
werks- oder Bruderschafts-Sigill in Obrigkeitlicher / oder des von sel-
ber verordneten Commissarii Bewahrung verbleiben; damit ohne
seinem Vorwissen nichts damit gefertigt werden könne; es sollen
auch in das künfftige die Hand-werks-zusammen-kunsten / Bru-
derschaften und Zunsten / so viel möglich / in grossen Orten / und
zwar sonderlich in Unseren Landes-Fürstl. mit-leidenden Städten
und Märkten gehalten werden; und zwar obgehörter massen in
Beyseyn des hierzu verordneten Commissarii.

Die Zunsten in
grossen Orten zu
halten.

Mässigung des
sogenannten Ge-
schenks und auf-
gehobener Unter-
scheid zwischen de-
nen geschenkt- und
ohngeschenkten
Zunsten.

Siebendens: Ingleichen und weilen man befunden; daß
mehrmalen bey dem Aufdingen und Ledig-zehlung der Lehr-jun-
gen / wie auch bey dem Schenken der Hand-werks-gesellen / als
welche bey theils Hand-werken mit keinem freiwilligen Geschenk zu-
frieden / sonderen nach ihrem Gefallen / mit kostbaren und gewissen
Speisen / von denen Meistern versehen seyn wollen; sodann bey
der Meister- und Gesellen-Auflags-geldern und Bestrafungen
und in andere Wege grosse und beschwerliche Uber-maß gebraucht
werde; als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschafet seyn / die
ohnentbehrliche Aufding- Lehr- und Lossprech- nicht minder Meister-
Rechts-Kösten aber / aller Orten in denen diesfals von Uns aller-
gnädigst ertheilenden Hand-werks-Articulen, auf ein gewisses und
leidentliches gesetzt / die Ubertretere auch auf einkommende Kla-
gen alles Ernstes gestrafet werden; der gemachte Unterschied hinge-
gen zwischen geschenkten / und ohngeschenkten Hand-werkern / zu-
malen was die bishero eingebilte bessere Ehre und Redlichkeit be-
langet / kraft dieses völlig aufhören / und hinweg fallen / auch ein
jeder wanderend-er Gesell zum Geschenk wo solches hergebracht / an
einem Ort mehr nicht / dann höchstens 4. bis 5. Groschen / oder
15. bis 20. Kr. Rheinisch; es seye nun gleich baar / oder statt des-
sen am Essen und Trinken auf der Herberg bekommen; wann aber
ein Gesell / als deren viele nur um des Geschenkes halber / von ei-
nem Ort zum anderen laufen / eine angebotene Arbeit anzunehmen
verweigeren solte / wäre ihme das Geschenk nicht allein nicht zu halten /
sonderen er auch von dem Ort gar abzuschafen / zu dem Ende dann
die wanderende Gesellen von jedem Hand-werk / eine gewisse Her-
berg haben / in diesem und in keinem anderen Ort / sollen sie ihre
Einkehr nehmen / die Meister jedes Orts sollen auch in dieser
Herberg jederzeit vermelden lassen; ob sie Gesellen nöhtig haben /
oder nicht / nach deme solle der Bather der Herberg den Gesellen
dahin weisen / da aber in der Herberg keine Nachfrag wäre / wird
der Gesell noch 3. Tag sich alda aufzuhalten / und zuerwarten ha-
ben / ob keine Nachfrag um einen Gesellen kommet / auch inzwi-
schen selbst die Meister besuchen / und um Arbeit werben / und
da er in Zeit von drey Tagen keine Arbeit finden wurde / solle er
sich / also gleich bey schwerer Straf länger nicht aufhalten; auch
sich alles Fehltens und Bettlens vor denen Thüren enthalten / auch
für Zehrung von Meister und Gesellen ein mehreres nicht / als oben/
gemeldet fordern; es wäre dann Sach; daß sie ihme freywillig
was geben / oder unter sich mit Vorwissen der Obrigkeit ausma-
chen und determiniren wolten / was etwann einem solchem wande-
ren.

Gesellen sollen ei-
ne gewisse Her-
berg haben.

Alba über drey
Tag ohne Arbeit
sich nicht aufhal-
ten.

renden Gesellen für Zehrung auf drey und nicht mehr Tage / wann er nicht inzwischen eine Arbeit bekommen sollte / zu geben wäre.

Achtens : Es sollen auch einige Straffen von geschenkten / oder nicht geschenkten Handwerks Meistern / Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen / gehalten / und gebraucht werden / als so weit ihnen dieselbe Kraft ertheilten / und nach publicirten dieser neuen gesätzen künfftig weiters ertheilenden Innungsbriefen / oder Handwerksordnungen / mit Specificirung deren Fällen / und des Quanti deren Straffen (auch daß gleichwolen jeder Zeit die Obrigkeitliche zum Handwerk verordnete darum wissen) zu gelassen seyn ; welche Straf. Gelder so dann in die Lad gelegt / zu Nutzen des Handwerks nach Gutbefinden der Obrigkeit angewendet / die Lad selbstn aber in Obrigkeitlicher Verwahrung mit zwey differenten Schlüsseln aufbehalten werden.

Was hingegen die auf solche Weise in Handwerks. Sachen vorfallende Geld. Straffen / oder anderes aus denen Contrabanden lösendes Geld anbetrifft / darvon seye forderist der Junst. Lade so viel / als zu ihren ohnentberlichen Auslagen nöhtig ist / zuzutheilen / das übrige aber pro arbitrio der Obrigkeit / als welche davon nichts an sich zu ziehen hat / ad pias Causas, und zwar zum Unterhalt deren Armen zu verwenden.

Neuntens : Über das / so gehen die Handwerker manchmal so genau ; daß sie die Lehr. Jungen denen an ihren Lehr. Jahren etwann wenige Tage / oder Stunde abgehen / zu dem Gesellen. Stand nicht wollen kommen lassen ; Item haben sie bey deren Los. zehlung allerhand seltsame / theils lächerliche / theils ärgerliche / und unehrbarliche Gebräuche / als Nobeln / Schleiffen / Predigen / Lauffen / wie sie es heissen / ungewöhnliche Kleider anlegen / auf der Gassen herum führen / oder herum schicken / und dergleichen / ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwerks. grüssen / läppische Redens. art / und andere dergleichen unreimte Dingen so scharf ; daß derjenige / welcher etwa in Ablegung / oder Erzehlung derenselben nur ein Wort / oder Buchstaben fehlet / sich alsobald einer gewissen Geld. straf untergeben / weiter wandern / oder wol öfters einen fernen Weg zurück lauffen / und von dem Ort / wo er hergekommen / den Gruß anderst holen muß : nicht weniger thun die Handwerker in denen Geburts. brieften / und anderen Kundschaften sich gewisser Formularien / worinnen theils ohnvernünftige / und überflüssige / theils denen Rechten / und Unseren vorhin ausgegangenen Handwerks. ordnungen zu wider. lauffende Clausulen einkommen / als in Specie daß desjenigen / welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat / Aelteren bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen / und Straffen geführt worden / und was dergleichen mehr ist / gebrauchen ; ja wol gar in Obrigkeitlichen Geburts. und Los. Brieften erfordern / über dieses sich auch befindet ; daß die Handwerks. Gesellen gemeiniglich des so genannten blauen Montag / und sonstn ausser denen ordentlichen Feyertagen / sich der Arbeit eigenmächtig entziehen / welche / und alle andere dergleichen unvernünftige / in dieser Ordnung benamste und unbenamste Mißbräuche und Ungebühr / von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaffet / und denen Handwerkern hierinsals sonderlich / daß denen Handwerks. Burschen nicht gebührende Degen. tragen / bey dessen Verlust /

In was Vorfällen / von wem ? Und wie die Bestrafung vorzunehmen.

Wohin die Geldstraffen zu verwenden.

Lehr. zeit deren Jungen.

Die ungebührliche Gebräuche bey Los. zehlung deren Jungen.

Gewisse in denen Geburts. brieften und anderen Kundschaften einzumengen pflegende Clausulen.

Die sobenamste blaue Montag.

Das Degen: tra-
gen deren Gesel-
len in denen
Städten und
Markten.

Wie auch die
schon vorermeld-
te Hand: werks-
grüsse werden
aufgehoben / und
eingestellet.

Das Dienen et-
nes Gesellen aus-
ser dem Hand-
werke solle dem-
selben unschädlich
seyn.

Die junge Mei-
ster nicht zu viel
zu beschwären.

Von Auslehr-
nung deren Jun-
gen / wann ein
Meister stirbt.

Wie die Lehr-
Jungen gehalten
werden sollen.

Von Entlauf-
fung deren Lehr-
Jungen aus der
Arbeit.

Die Gesellen sol-
len einige Vor-
forderung nicht
thun können.

auf anderer scharfer Anthonung in denen Städten und Markten nicht gestattet werden solle; absonderlich fallet nunmehr / der so genannte Hand: werks: gruß; als welcher bey dem S. 2d^d verord- neten Attestat, so ein jeder wanderender Gesell mit bringen muß / desto unnöthiger / und überflüssiger gänglich hinweg; und wird hiemit folglich auch der in dem Maurer: Hand:werk daher: rührender Unterschied / zwischen Grüsseren und Brief: tragern / völ- lig aufgehoben / abgeschaffet / und verbotten; wann auch ein Ge- sell / welcher sein Hand:werk einmal redlich erlehret / ausser demsel- ben / auf kurz, oder lange Zeit / sein Brod und Fortkommen suchet / und zu dieser und jener Herrschaft vornehmen / oder geringen Stan- des / in Dienste sich begibet / nach der Hand aber seinem erlehreten Hand:werk / entweder als Gesell wiederumen nachgehen / oder aber Meister werden will; solle ihm daran und wann er letzten Falls sonsten sein Hand:werk redlich erlehret / das Meister:Stuck verfer- tiget / und seines Wol:verhaltens wegen / von der Herrschaft / wo er gedienet / einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat / ermeldtes Dienen / ausser dem Hand:werk / im mindesten nicht nachtheilig / oder hinderlich fallen; jedoch daß er wehrenden Dienstes / durch anneh- mende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue; weil ferner / theils die jüngste oder zu letzt aufgenommene Meister / von denen älteren mit herumschi- cken / aufwarten / und dergleichen Diensten / zu ihrem merklichen Schaden / und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden; ist auch hierauf / und daß man solcher- gestalt junge Meister nicht zu hart beschwäre / wie auch auf jenes / wann ein schon ordentlich ein gezunfter Meister / von einer ande- ren Herrschaft und so hin, und wieder verlanget wurde / und dem- selben ausser der Gebühr des Einschreibens in das Hand:werk / wie- der auf das neue in dem Ort / wohin er beruffen / sich einzünften zu lassen / zugemutet werden wolle; erheischender Nothdurst nach / von jeder Obrigkeit zu sehen / und die Billigkeit zu verfügen.

Ubrigens / wann ein Meister stirbt / und einen unausge- lehreten Jung verlasset / solle die Obrigkeit / auf beschehenes Er- suchen / dahin sehen; daß selber zu Erstreckung seiner Lehr: jahr von einem anderen Meister angenommen / ihm auch destwegen ei- ne längere Zeit / als die gesetzte Jahr in der Lehr zu verharren / nicht aufgetragen werde; die Meister sollen auch die Lehr: jungen gründlich unterweisen / auch vernünftig / und nicht mit ohnverdien- ten / und übermäßigen Schlägen bestraffen / auch solches ihren Ehe- weibern / und Gesellen nicht gestatten / noch auch zu anderen knecht- lichen Arbeiten anhalten; gestalten dann / jedes Orts Obrigkeit das Einsehen aufgetragen ist; da aber der Jung aus Muthwillen / ohne gegebener Ursach aus der Lehr entlauffen wurde / solle der Meister (wofern er sich nicht willig darzu verstehet) selber wiede- rum anzunehmen nicht schuldig / und der Jung des bereits entrich- ten Lehr: gelds verlustiget / und falls er sich auch zu einem anderen Meister selben Hand:werks begibet / die Lehr:jahr wiederum anzu- fangen schuldig seyn.

Zehentens: Insonderheit aber will auch bey einigen Hand- werken dieser wieder alle Vernunft lauffende Mißbrauch einschlei- chen; daß die Gesellen vermittels eines unter sich selbst anmaß- lich haltenden Gerichts / die Meister vorstellen / denenselben gebie- ten / ihnen allerhand ungereimte Gesäze vorschreiben / und in deren
Ver.

Verweigerung sie schelten / strafen / und gar von ihnen ausste-
hen / auch die Gesellen / so nachgehends bey ihnen Arbeiten / auf-
treiben / und für unredlich halten / welche Unordnungen / und In-
solentien hiemit allerdings / samt dem jenigen / was bereits oben
Art. 1m^o von denen Hand-werks-articulen / und Gewohnheiten /
so von denen Hand-werks-Leuten / Meistern / und Gesellen allein
für sich und ohne Unsere allergnädigste Approbation und Confir-
mation aufgerichtet oder eingeführet / Gesäß-mäßig enthalten ist/
nochmalen gänzlich und endlich abgeschafet / auch unter dieser Ver-
ordnung ins besondere die sogenannte Gesellen-gebräuche (sie seyen
nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen / folglich eines
mit dem anderen völlig verworfen seyn und bleiben solle.

Da auch bey einigen Zünften und Klemtern / die böse
Gewohnheit eingeschlichen / und die angehende Meister dahin be-
eyndiget werden wollen / daß sie der Zünften Heimlichkeiten ver-
schweigen / und niemand entdecken sollen / so werden sie von solchem
Eyd hiemit völlig los gesprochen / und ihnen dergleichen geheime
Verbindung ins künftige unter einer Straf von 20. Reichsthaler
ausdrücklichen verboten ; und solle von denen in diesen Unseren
Patenten ausgesetzten Geld-straffen allemal dem diesfälligen De-
nuncianten die Helfte zur Remunerirung seiner Denunciation
verabfolget / und dessen Nahmen auf sein Verlangen / so viel mög-
lich / verschwiegen gehalten werden.

Eilftens : Demnach auch öfters vorgekommen / daß bey
denen Hand-werken insonderheit denen so genannten geschenkten /
zwischen denen unehelichen erzeugten / und vor- oder nach der
Priesterlichen Copulation gebornen Kindern / ein Unterschied ge-
macht werden wolle / wie auch denen / so von Uns legitimiret
worden / also daß theils Hand-werker auch die jenige / welche auf
solche Weis legitimiret / oder auch von einem andern noch im le-
digen Stande geschwächte Weibs-Personen heiraten / oder mit de-
nen / mit welchen sie sich verunkeuschet / zur Straf copuliret wor-
den / nicht passiren wollen ; so solle erst gemeldter Unterscheid auf-
gehoben seyn / und die auf jetzt besagt einen oder anderen Weg
legitimiret Manns- oder Weibs-Personen / wegen Zulassung zu
denen Hand-werken einander gleich-gachtet / und denenselben nichts
mehr in den Weg geleyet werden.

Zwölftens : Gleichwie auch mit mancher Hand-werks-
Gesellen verspürten grossen Schaden / und Ruin genugsam be-
kannt ist / daß dieselbe zum Theil / so wol wegen Nach- und Ver-
fertigung unterschiedlicher ganz ohngebräuchlich- kostbarer und
unnützlicher Meister-stücke / als dabey excedirender unnöthiger Un-
kosten in Zehrung und Mahlzeiten / so bey Verfertigung und Vor-
zeigung deren Stücken die Meister / Führer / und theils Obrigkeit-
ten selbst machen / und verursachen / in mehr Wege beschwäret
werden ; als sollen ihnen keine kostbare / noch unnütze / sondern
leicht-anbringliche Meister-stücke zugemutet / folglich in das Künf-
tige für dergleichen unnützliche Meister-stücke / wo sich selbige be-
finden / andere mehr nützliche und gewisse eingeführet / auch auf
solche / und nicht denen Hand-werkern selbst beliebige Stücke /
die Meisterschaft ertheilet / sodann imgleichen vor-berührte ohn-
nöthige Unkosten und Excessen moderiret / verändertet und nach
Billigkeit eingerichtet / auch / dafern das Hand-werk solch-gemach-
tes

Die denen ange-
henden Meistern
auf-bürdende
Verschwiegen-
heit deren Zünfts-
Geheimnissen.

Auch der Unter-
schied deren legi-
timirten Perso-
nen wird aufge-
hoben.

Welcher-gestalt
ten die Meister-
Stücke zu ma-
chen.

tes neue Meister, stück um des willen / daß es denen vor diesem üblich, gewest (wie wol unnutzen Meister, stücken) nicht gleich ist / verwerfen wolte ; alsdann von Amts wegen vorgegriffen / und derjenige / so es gefertigt / nichts destoweniger zu der Meisterschaft / wann er in andere Wege darzu tüchtig befunden worden / gelassen werden ; da aber auch sonst zwischen denen Meistern / und denen jenigen / welche ein Meister, stück verfertiget / Stritt und Irzung vorfiel ; ob solches recht und gut gemacht seye / stehet zu der Obrigkeit Willkur / dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines anderen Orts ohn, interessirter Hand, werks Censur, jedoch mit möglichster Einschrenkung deren daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläufigkeiten / zu untergeben / oder in andere kürzere / und bequemere Wege mit Zuziehung dieser Hand, werks, Arbeit / wovon die Frage / sattsam verständiger Personen zu entscheiden.

Beme hierüber der Giltigkeit halber die Erkenntnuß zustehet.

Ob und wann ein Meister von neuen sein Stück machen solle.

Ubrigens solle derjenige / welcher an einem Ort das Meister, stück schon gemacht / und Meister worden / auch disfalls glaubwürdig aufzulegen hat ; wann er sich an einem andern Ort setzen will / daselbst ohne Nachung eines neuen Meister, stücks (es wäre dann / daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nohtwendig befinde) gleichfals passiret werden.

Unsere Hof, befreyte / und Cammer, arbeiter / wie auch die einkauf, fende Meister von Nachung der Meister, stück zu verschonen.

Ingleichen sollen auch Unsere Hof, befreyte / und Cammer, arbeiter / nicht weniger diejenige Meister / welche sich in eine Zunft oder Hand, werk einzukaufen Willens seynd / von Nachung deren Meister, stücken verschonet / und nichts destoweniger für rechte Meister / gleich anderen erkennen / und die bey ihnen in Arbeit stehende Gesellen / auch ausgelehrnte Junge / bey anderen Hand, werken / und Zünften für tüchtig und redlich geachtet / auch ohne den mindesten Anstand / gegen obgemeldten Attestato in die Arbeit angenommen / auf die Hand, werks, Herberg gelassen / und bey sonst ohn, ausbleiblicher schwerer Straf in der Arbeit gefördert werden.

Fälle der vermeinten Unredlichkeit.

Drenzehendes : Befindet sich über obiges ; daß hin, und wieder / auch folgende Unordnung / und Mißbräuche eingeschlichen ; als 1mo. daß die Roth, und Weisgärber / an theils Orten / wegen Verarbeitung der Hunds, Häuten / auch sonst unter sich habender unnöhtiger Irrungen / einander austreiben / und diejenige / so dergleichen nicht verarbeiten / die andere für unredlich halten / dahero auch haben wollen daß die Hand, werks, bursch / welche an dergleichen Orten gearbeitet / von denen anderen sich abstraffen lassen sollen.

Verarbeitung deren Hunds, Heu, te.

Umbringung eines Hunds oder Kaze.

Gleicher Gestalten / da ein Hand, werker einen Hund oder Kaze todt wirft / oder schlaget / oder ertränket / ja nur ein Laß anrühret / und dergleichen / 2c. man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will ; so gar / daß die Abdecker sich unterstehen dörfen / solche Hand, werker mit Steckung des Messers / und in mehr andere Wege zu beschimpfen / und dergestalt dahin zu nöhtigen / daß sie sich mit einem Stück Geld gegen dieselbe abfinden müssen / noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender (jedoch so gar keinen Grund, habender Unredlichkeit) selbst denen jenigen / welche öfters auch wohl gar aus blosser Unwissenheit und un, versehens mit Abdeckern getrunken / gefahren / oder gegangen / oder derselben einen / oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen / oder bey der Begleitung deren Leichen zur Begräbnuß gewesen / oder die aus

Anrührung eines Laß.

Umgang mit Abdeckern.

offenbarer / und von denen Gerichten darfür erkantter Melancholie sich selbst um das Leben bringende Persohnen abschneiden / aufheben / und zu Grabe tragen: Item zu Kriegs- und Pestzeiten in Ermanglung eines Abdeckers / oder sonst bey grossen Vieh- Seuchen / das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen und vergraben; Item Tuchmachern so Kauf- wolle verarbeiten / ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern von denen Hand- werkeren der gröste Streit und Verdruß erregt worden. 2do die Hand- werker / die diese Gewohnheit unter sich haben / daß / was ein Meister angefangen / der andere nicht ausmachen solle / und insonderheit die Bader und Wund- arzte / difficultät machen / das Band aufzulösen / oder die Cur eines Verwundeten / so ein anderer angefangen / auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen / und solche zu vollenden / oder aber / daß denen Barbierern oder Badern Vorwurf geschehen wolle / wann sie Mallicanten / so auf der Tortur gewesen / in die Cur nehmen / auch theils Zünfte wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens / dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; gleicher Gestalt / wann man von einem Meister ausstehet / und einen anderen gebrauchen will; ob auch jener bereits bezahlet wäre / dieser sich der Arbeit verweigert / sodann / was ein Meister / als Schlosser / Schmid und dergleichen verfertigt / auch sonst gemacht / oder erkauffet wird / andere nicht anschlagen / noch in andere Weg ihre Arbeit daran legen wollen. 3tio erstgedachte Hand- werker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen; daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen / oder um keinen geringeren Taglohn arbeiten solle / oder wenigstens einer dem anderen in vorstehender Obacht / wie theuer er seine Waare gebotten / zu wissen thut / und also der Käufer / oder derjenige / so um den Taglohn arbeiten lassen / selbige ihres Gefallens bezahlen müssen. 4to. Ein Hand- werker / so wegen ihme bemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition gekommen / seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet / und darüber Obigkeitlich absolviret worden / nicht geduldet werden / 5to. Da etwann ein Meister ein schweres Verbrechen verübet / und nachgehends von der Obigkeit dessen Abtilgung / und Nachlassung erlanget / dann auch / wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen / und von ihme nach ausgestandener Obigkeitlicher Straffe und allensfalls erhaltener Zurückstellung der Ehre / wieder angenommen wird / oder aber auch wegen eines oder anderen ein blosser Verdacht unterlauffet / derentwegen sothane entweder niemalens ohnfähig gewesene oder doch mindestens rehabilitirte Personen / ja was noch ohnverantwortlicher / ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen / die Handwerks- Bursche aufstehen / einander umtreiben / und abstraffen. 6to Man etlicher Orten keinen zu Meisterschaft kommen lassen will; wann er sich albereit im verheirateten Stande befindet / an theils Orten aber / ein ohnverheiratete Gesell / wann er zum Meister angenommen ist / das Hand- werk ehender / und anderst würllich nicht treiben / noch den Laden eröffnen darf / er thue dann / und zwar in das Hand- werk heiraten. 7mo In manchen Orten der Mißbrauch ist; daß kein junger Meister / ob er schon auf seinem Hand- werk viel Jahre gewandert / gleichwol das Hand- werk nicht treiben darf / bis er gewis-

Anrührung der selbst ermordeten Personen.

Beschaffung und Begrabung des umgefallenen Viehs.

Verarbeitung der Kauf- wolle.

Curirung eines Maleficantens.

Verbrechen deren Eltern.

Arbeit nach einem anderen Meister.

Bereinbarung wegen des Preises der Handwerks- Arbeit.

Bann ein Inquilit seine Unschuld dargethan.

Oder dessen Abtilg- und Nachlassung.

Verbrechen des Ehe- Weibs.

Oder blosser Verdacht.

Heiraten deren Meister.

Wie auch deren Gesellen.

Meister- Jahre und Besuchung der Bruderschaft.

Vortheile deren
Meisters: Söh-
ne / Wittiben
und Töchter.

Zahl deren Mei-
stern.

Und deren hal-
tenden Gesellen.

Privilegirte Lum-
pen: Sammlung
bey denen Pa-
pier:machern.

Mißbräuch/ daß
die Gesellen denen
Meistern Maß
vorschreiben.

Item / daß nur
Handwerks: At-
testata für gültig
erkennt werden.
Auch wegen des
Glättens mit dem
Stein.

Alle derley Miß-
bräuche werden
abgestellt.

Wie auch die
grosse Unkosten
wegen des Mei-
ster:Rechts.

Ausmessung der
Tax, für die / so
um die Meister:
schaft anlangen.

gewisse Jahr an dem Ort gewohnet / und die sogenannte Bru-
derschaft etliche Jahr besucht / oder sich durch ein gewisses
Stück Geld in die Kunst eingekauft / da entgegen denen Mei-
sters Söhnen des Orts / wie auch denenjenigen / so Meisters-
Wittiben / oder Töchter heiraten / verschiedenes zum Vortheil
in Verkürzung deren Wander, Jahre / dann auch bey dem
Meister, stuck zu nicht geringen Schaden des hierdurch mit schlech-
ten Hand, werks, leuten beladenen gemeinen Wesens zugestan-
den / und nachgesehen werden will; ferner an diesen und jenen
Orten nicht mehr / dann die einmal eingeführte / und recipirte
Zahl derer Meistern geduldet / oder keinen / ob wol vorzüglich
fleissigen / und geschickten / auch darum gar billich häufigere Ar-
beit bekommenden Meistern / mehrere Gesellen / dann seinen Mit-
meistern zu halten gestattet werden will. 8vo Fallen auch an
verschiedenen Orten im Reich bey dem Papier, macher, hand-
werk die Mißbräuche und Insolentien vor; daß / wann die hohe
Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papier, machern eine
Freiheit gibt / daß in gewissen Bezirk ihrer Landen und Gebiets/
fremden Papier, machern die Lumpen zu sammeln nicht solle ge-
stattet werden / die andere einen solchen Meister / welcher die Frey-
heit erlanget / oder demjenigen / welcher ein Papier, mühl ge-
pachtet hat / nach Abgang der Pacht, Jahre überbieten / für un-
redlich halten / die Gesellen daselbst nicht arbeiten / noch die Jun-
gen / so alda gelehret / passiren lassen wollen / sodann daß ge-
dachte Gesellen denen Meistern absonderliche Masse geben / wie
sie selbige speisen / und sonst tractiren sollen: imgleichen / daß
sie in ihren Sachen keine Obergkeitliche Erkenntnuß noch Attestat,
als von ihrem Hand, werk zulassen; nicht weniger die Gesellen bey
Meistern / so sich nicht des Glättens mit dem Stein / sondern des
Hammerschlags gebrauchen / nicht arbeiten / sondern sie für unehr-
lich halten wollen, &c. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget / was
für grosse Ungelegenheiten und Beschwernissen durch sothane und
mehr andere / dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche / Unord-
nungen / und Muhtwillen / in dem gemeinen Wesen verursacht
werden / so sollen auch selbige / und alle andere vorkommende
aller Orten abgestellt / wider die Ubertreter aber nach Anlei-
tung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst wirklich verfahr-
en werden / auch zu solchem Ende die Obergkeiten willigst
und schleunigst einander die Hand bieten / und die Widersetzliche
in dergleichen Fälle keines, wegs hegen / viel weniger befördern /
wol aber nach Beschaffenheit des Muht, willens / und der Ubert-
rettung dieselbe ernstlich abstraffen / und beynebens insonderheit
dahin sehen; damit die gute Künstler und Hand, werker / wie
auch die jüngere Meister ins, gemein nicht dergestalt / wie an vie-
len Orten der Brauch ist / mit denen Kunst, und Ausnahms, kö-
sten / Hand, werks, geldern und dergleichen übernommen und be-
schwäret / folglich an ihrer Wolfahrt und guten Vorhaben sich
ein, und anderen Orts niederzulassen / auch dardurch die Orte selb-
sten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen / de-
nen Commerciem zum merklichen Schaden und Abbruch gehinde-
ret werden.

Dahero verordnen und befehlen Wir auch hiemit gnädigst;
daß hinfüro von denenjenigen / so die Meisterschaft ansuchen /
durchgehends eine leidentliche Tax genommen / und im Fall es ei-
nen

nen Mittel.losen / ansonst aber tauglichen Arbeiter betreffete / von der höheren Instanz, oder Obrigkeit / was und wie viel solcher zur Bruderschaft, zech / oder Lad zu erlegen habe / der Ausspruch dessen abhängen solle.

Ferners wird einer Zunft auf keine Weise eine Anzahl deren Meistern von selbst einzuführen zustehen ; mithin solches anderst nicht / als mit Unserem Lands, Fürstlichen Consens (wann aber auch Wir dergestalt eine gewisse Zahl gnädigst approbiret hätten / oder noch künftig zugeben wurden) solle es jederzeit den Verstand dahin haben ; daß Uns bevor bleibe / sothane Zahl deren Meistern zu vermindern / oder zu vermehren / oder auch nach Gestalt deren Sachen mit ein, oder anderen darum anlangenden über die Zahl zu dispensiren.

Gleicher. gestalten solle auch keiner Zunft auf einige Weise die Anzahl deren Gesellen / wie viel jeder Meister halten könne / selbst einzuführen gestattet / sondern solches anderst nicht / als mit Unserer gnädigsten Approbation gültig seyn ; jedoch / wann eine rechtmässig, und erhebliche Ursach vorhanden / warumen einem oder anderem Meister auch bey sothaner von Uns bereits confirmirten / oder künftig noch bewilligenden Anzahl deren Gesellen mehrere zu halten gestattet werden könnte ; so solle jeder Orts Obrigkeit solches auch wider der Zunft willen zu thun unbenommen seyn : Da aber entweder ein Meister wider die Zunft und Orts Obrigkeit / da sie ihm / ohnerachtet seiner vorgebrachten erheblichen Ursachen mehrere Gesellen nicht zulassen wollen / oder die Zunft gegen die Orts, Obrigkeit / daß sie mehrere Gesellen aus nicht erheblichen Ursachen einem oder anderem Meister zulassen / sich zu beschweren vermeinete / wird in beeden Fällen frey stehen diesfalls den Recurs zu höheren Lands, Fürstlichen Instanzen zu nehmen / und von daraus der Ausschlag summarissimè zu geben seyn.

Ingleichen die Aufnahm deren Lehr. jungen belangend ; da wird vorderist das Verbürgungs, oder Cautions - Quantum leidentlich ; auch nicht præcisè in barem Geld zu erlegen / sondern genug seyn / solches durch ehrliche Bürgen sicher zustellen ; Wann aber ein tauglicher Lehr. jung mit der Bürgschaft nicht auskommen könnte / auf diesem Fall der Orts Obrigkeit hiemit eingeräumt seyn / solches Quantum zu moderiren / oder gar nachzusehen : Dahingegen und damit gleichwohl niemands ohntüchtiger zu dem Meister. Recht gelange ; so sollen zu denen Lehr, und Wander, jahren / wie auch zu Verfertigung der ordentlichen obgedachten Meister. stücken / die Meister. Söhne / und diejenige / so eines Meisters Wittib oder Tochter heiraten / eben so / wie alle andere gehalten seyn / und Darinnen fürhin nichts zum voraus haben / es seye dann / daß wegen deren armen Wittwen ein anders von Obrigkeit wegen / erkennet / und dem, jenigen Gesellen / welcher eine arme Wittib / oder Meisters, Tochter heiraten / die Nachung der Meister. stück / wann er sonst genugsam tüchtig ist / nachgesehen wurde.

Bierzehendens : und ob man zwar aus diesen / wie auch was oben gegen die muhtwillig, austretende Handwerks, Bursche / und derselben ohnvernünftiges Austreiben / Schänden und Schmähen / als die wahre Quelle alles bey denen Hand, werkeren eingerissenen

Vermehr = oder Verminderung der Meisterzahl.

Item / deren Gesellen.

Recurs, wegen der Gesellenhaltung.

Deren Jungen Lehr.geld / oder dessen Verbürgung.

Item / deren Lehr, und Wanderzeit / dann daß ein jeder Einwerber ohne Unterschied die Stuck zu machen habe.

Sittsamkeit / Ruhe und Gehorsam unter Meistern und Gesellen wird ernstlich eingebunden.

In Entstehung
dessen aber die
Cassirung aller
Zünften angebro-
het.

Wo und wie die-
se Ordnung auf-
zubehalten und
abzulesen.

In wie weit ehe
dessen schon con-
firmirte Zünfts-
Articulen an-
noch gültig.

Obacht auf die
Übertretung.

rissenen Grund, verderblichen Unwesens wolbedächtlich verordnet worden / sich billich versehete : es wurden Meister und Gesellen sich zu ihren eigenen Besten fürhin eines mehr sittsam, und ruhigen Wandels beflissen / und ihrer vorgesezten Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen ; so will doch gleichwol ohnumgänglich nöhtig seyn ; mit Hindannsetzung des bisherigen Langmuhts / und Geduld Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen ; also und dergestalt / daß / wo sie diesen allen ohnangesehen nichts destoweniger in ihren bisherigen Muhtwillen / Bosheit und Hartnäckigkeit verharren / und sich also Zügel, los aufzuführen fortfahren solten / Wir leicht Gelegenheit nehmen dörfen / nach dem Beyspiel anderer Reiche / und Länder / und damit das Publicum durch dergleichen freventliche privat-Händel in das künftige nicht ferner gehemmet / und belästiget werde / alle Zünften insgesaumt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen :

Damit auch denen vorigen so wohl / als dieser erneuerten Ordnung in all, und jeden darinnen begriffenen Satzungen und Articulen laut ihres klaren Inhalts gehorsamlich nachgelebet / und auf keimerley Weis / und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit / und Unverstand vorgeschuzet werden möchte ; So solten diese erneuerte und verbesserte Ordnungen nicht allein benöhtigter Orten ; damit sie jedermann lesen könne / öffentlich affigiret / und publiciret / sonderen auch in jede Zünfts-Lade ein Exemplar geleget / und für jeko so wohl / also auch künftighin / alle Jahr einmal / bey der Bruderschaft / oder Zunft, Zusammenkunft / in Gegenwart des deputirten Commissarii abgelesen / wie nicht minder denen Lehr-jungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten / und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübde genommen werden.

Zünfzehendens : Und zumalen Wir den Inhalt dieser Unserer gnädigsten General-ordnung genau befolget wissen wollen ; als solle jenes / was in denen bereits confirmirten Innungs- oder Hand-werks, Articulen etwann Widriges enthalten / durch diese Publication aufgehoben und cassiret seyn ; was aber in solchen Articulen dieser neuen Ordnung nicht zuwider lauffet / dabey es auch ferners sein Verbleiben haben ; und wird diesennach / wann jemand dargegen freventlich zu handeln sich unterstunde / ein solches Unserer Landes, Fürstlichen Regierung oder Landes, Hauptmannschaft ob der Enns zu Vorkehrung des Behörigen anzuzeigen / von erst, besagter Unserer Regierung oder Landes, Hauptmannschaft aber / wie auch aufgestellten Commerciens, Commission, auf deren ohnfehlbare Beobachtung fleißige Obacht zu tragen seyn. Hierauf

Befehlen Wir schließlich allen und jeden Unseren nachgesezten Geist, und Weltlichen Obrigkeiten / Praelaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritteren / Knechten / Statthaltern / Land-Marschallen / Lands, Haupt-leuten / Landes, verweseren / Landes-anwalden / Bischdomen / Land, richteren / Haupt, leuten / Hof-richteren / Regenten / Inspectoren / Verwaltern / Pflegeren / Burgermeistern / Richteren / Rächten / Burgeren / und Gemeinden / auch sonst all, und jeden in diesem Unseren Erz, Herzogtum Oesterreich unter, und ob, der Enns befindlichen Insassen und Unterthanen ;
inson-

insonderheit aber allen Künstlern / Professionisten / und Hand-
werkeren / daß sie oben angeführter Unserer General-Handwerks-
Satz und Ordnung allerdings gehorsamst nachleben sollen; wor-
nach sich also jedermänniglich zu richten / und vor Schaden zu hüten
wissen wird; Dann dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Will /
und Meinung. Geben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenz-
Stadt Wien / den neun- zehenden Monats- Tag April / im Sie-
benzehenhundert Zwen- und Dreyßigsten : Unserer Reiche / des Römi-
schen im Ein- und Zwanzigsten : deren Hispanischen im Neun- und
Zwanzigsten : deren Hungarisch- und Böhemischen auch im Ein-
und Zwanzigsten Jahre.

Carl.



Philipp Ludwig Graf
von Singendorf.

Joh. Frid. Graf v. Seilern.

Ad Mandatum Sac.^{ae} Cæs.^{ae}
& Cathol.^{ae} Majestatis proprium.

Mathias Benedict Finsterwalder.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Faint, illegible text below the circular stamp, possibly bleed-through or a secondary stamp.

Faint, illegible text in the middle section of the page, possibly bleed-through.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a final stamp.



